

Grundsätzliches zur herkömmlichen Kritik an der Energiewende Auszug aus einer Antwort von RA Norbert Große an einen Kritiker

Lieber Kritiker.

Ich teile weitgehend Ihre kritische Sicht der „Energiewende“ und halte die hektische Aufhebung der am 28. Oktober 2010 von der CDU/CSU FDP Mehrheit im BT beschlossenen Laufzeitverlängerung für KKW für eine verhängnisvolle Fehlentscheidung des WENDE-GESETZGEBERS!

Meine Auffassung ist:

Die hektische Normierung der Energiewende in den Monaten nach dem Tsunami von Fukushima am 11. März 2011 war eine Sturzgeburt, aus der kein mit Artikel 20 a GG vereinbares gültiges Gesetzesrecht entstehen konnte.

In der Energie- und Klimaschutzpolitik muss ein grundlegender Kurwechsel erfolgen.

Es widerspricht allen Erfahrungen mit politischen Prozessen, die wie die Energiewende von ideologisch fundierten Kampagnen gesteuert werden, dass Kritiker mit Appellen an die Vernunft die Bereitschaft zur Diskussion über einen Kurswechsel wecken können. Die Chance, einen Kurwechsel herbei zu führen entsteht erst, wenn den Kurssteuerern Nachteile drohen, denen sie Rechnung zu tragen „gezwungen“ sind.

Zum Inhalt Ihrer Kritik bemerke ich, dass die zutreffende Situationsbeschreibung in Ihrer Kritik nichts bei Ihren Adressaten bewirken wird. Sie tut niemandem von denen, die Sie erreichen wollen, weh. Seit Jahren prallen Argumentationen wie sie üblicher Weise vorgebracht werden (etwa auch angestoßen von EIKE usw.) an den Gestaltern von Klimaschutzpolitik und Energiewende ab. In der gesellschaftlichen Debatte und von den Wählern erhalten diejenigen frenetischen Beifall, die „den alten Mist“ (Cicero) am rabiatesten verbreiten.

Bedenken Sie bitte, was sich jeder vergegenwärtigen muss, der einen politischen Kurwechsel herbeiführen will:

Für alle, die den Kurs der Energie- und Klimaschutzpolitik bestimmen, hätte es existenzielle Folgen, wenn sie sich Ihrer Argumentation nach außen anschließen würden: Den Kurs zu ändern ist deshalb für alle, die ihn bestimmen, das Letzte, wozu sie sich entschließen werden - solange sie sich nicht zum Kurswechsel „gezwungen“ sehen.

Können Sie ermessen, was es für einen Politiker, welcher der - sagen wir mal CDU/CSU angehört - bedeutet, zu bekennen: „Ja, Sie haben recht, wir müssen heute zugeben, was wir zu spät erkannt haben: unsere Energiepolitik beruht auf falschen Annahmen, wir müssen uns berichtigen und bitten Sie um Vertrauen, dass wir es künftig besser machen werden? Udenkbar! Kann man erwarten, dass ein verantwortlicher Politiker zugibt, zu wissen oder auch nur für möglich zu halten, dass die globale Klimaschutzwirkung der Energiewende gleich Null ist? Warum sollte ein Politiker so selbstmörderisch

handeln, wo doch die Grünen so viel Erfolg bei den Wählern mit der Verteufelung von CO₂ Emissionen haben?

Nicht Einsicht aus Vernunft (in ideologischer Zeit ohnehin kaum erreichbar) kann in Deutschland helfen sondern nur Zwang. Zwang durch Anwendung der Mittel, die uns der Rechtsstaat zur Verfügung stellt:

Im ersten Schritt bedeutet dies:

Es muss eine öffentliche Debatte in Gang kommen über die Verfassungsfrage: „Was darf der Staat, dem der Verfassungsgeber mit Artikel 20 a GG den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere zur Pflicht gemacht hat, als Gesetzgeber regeln?“

Was ist ihm wegen seiner Schutzpflicht nicht erlaubt?

Darf der Staat z.B. durch den Bau von immer mehr Windenergieanlagen immer weiter zerstören, was zu schützen seine Pflicht ist?

Meine Strategie ist:

Man muss auf allen Kanälen rügen, dass sich die an Artikel 20 a GG gebundene Bundesregierung diese Fragen nicht vor Beginn der Normierung der Energiewende gestellt hat. Alle im Jahre 2011 im Bundestag vertretenen Parteien haben sich unter dem Eindruck von Fukushima für einen sofortigen Wechsel zu Erneuerbaren Energien entschieden, ohne zu fragen, ob dieser Kurs mit dem Verfassungsgebot in Artikel 20 a GG vereinbar ist. Noch heute kommt offenbar kein Mitglied des Klimakabinetts auf den Gedanken, zu fragen, ob der - eilfertig von der Umweltministerin eingebrachte - Entwurf des Bundesklimaschutzgesetzes mit der Schutzpflicht aus Artikel 20 a GG vereinbar ist. Er sieht – „als wichtigste Säule der Energiewende“ - den forcierten Ausbau der Windenergie vor.

Artikel 20 a GG wird nicht als eine Kollisionsnorm verstanden sondern allenfalls als eine Norm, die staatliches Handeln im Widerspruch zur verfassungsrechtlichen Schutzpflicht rechtfertigt. Das Credo dieser Politik lautet: „Die nachteiligen Wirkungen der Windindustriepolitik müssen in Kauf genommen werden, weil es wichtiger ist, das Klima zu schützen.“

Wenn man dann die Frage stellt, kann man denn mit der geltenden gesetzlichen Regelung (EEG) das Klima wirksam schützen (besser: einen wirksamen Beitrag zur Absenkung der Anstiegs der Erderwärmung erreichen) ist man mitten in der politischen Debatte, die unaufschiebbar ist.

Diese Debatte endlich in Gang zu bringen, um Argumente für und gegen den forcierten Ausbau der Windenergie zu diskutieren, ist besser als zu mosen, wie es allenthalben geschieht.

Lieber Kritiker, Lesen Sie bitte unter www.Gegenwind-Greven.de, was Prof.Dr. Werner Mathys in seinem Grundsatzpapier Windkraft in Deutschland zu den Fragen ausführte: „Ist die Argumentation für den forcierten Ausbau der Windenergie überzeugend? Dient Windkraft wirklich einem effektiven

Klimaschutz?“ Vielleicht können wir danach unsere Bemühungen, den Irrweg zu beenden, koordinieren.

Statt unerreichbare Einsicht aus Vernunft anzustreben, muss von Kritikern der Energiewende Gehorsam eingefordert werden. Der Staat gehorcht dem Verfassungsgebot erst dann, wenn im „Volk“ danach verlangt wird. Erst dann sehen sich die Politiker einem „Zwang“ ausgesetzt, auf den sie - wenn er genügend stimmgewaltig laut wird - mit einem Kurswechsel reagieren müssen.

Und wenn im „Volk“ mit ausreichender Stimmkraft die aus der Sturzgeburt hervorgegangene Misere verfassungsrechtlich gewürdigt wird und der Widerstand, wie er sich in über 1000 Gegenwind - Initiativen artikuliert, weiter wächst, dann wird es auch eine Möglichkeit geben, von der Rechtsprechung zu erfahren, ob es dem Staat erlaubt ist, die nachteiligen Wirkungen der Windkraft geringer zu gewichten als die vorteilhaften.

Gerichte sind gut beraten, ihren - von Artikel 20 a GG verstärkten - Kontrollauftrag zunächst auf die Frage zu konzentrieren, ob überhaupt Ermittlungen stattgefunden haben, welche Nachteile als Folge der gesetzlichen Regelung veranschlagt werden müssen und mit welchen vorteilhaften Wirkungen realiter gerechnet werden darf.

Solche Ermittlungen sind erforderlich, um eine Abwägungsentscheidung treffen zu können. Dass der Gesetzgeber seinen Schutzauftrag mit einer sorgfältigen Abwägung erfüllen muss, ist jedem Verfassungsrechtler klar. Versäumt der Gesetzgeber in der Abwägung zwischen den gegenteiligen Wirkungen pflichtgemäß nach der für die Umwelt besten Entscheidung zu suchen, (klassischer Abwägungsausfall) verstößt er gegen Artikel 20 a GG. Ohne es an dieser Stelle ausführlich zu begründen sei angemerkt:

Es spricht vieles dafür, dass der Gesetzgeber bereits 1996 eine für die heutige Misere ursächliche Weichenstellung ohne ordnungsgemäße Abwägung beschlossen hat: Wer sich mit den Gründen für die Ausweitung der Privilegierungsbestimmung in § 35 Abs 1 Nr 5 BauGB befasst, wird feststellen, dass die Folgen dieser Inflationierung von Rechtsansprüchen zum Bau von Windindustrieanlagen im bis dahin geschützten Außenbereich nicht das Ergebnis einer ordnungsgemäßen Abwägung gewesen ist.

Lieber Kritiker, wenn eine öffentliche Debatte, wie wir sie uns wünschen, erst einmal in Gang gekommen ist, werden sich Abwägungsdefizite herausstellen, deren Bedeutung für die Beantwortung der Verfassungsfrage nach meiner Überzeugung eindeutig sein wird: es muss ein Kurswechsel erfolgen!

Beste Grüße!

Ihr

Norbert Große Hündfeld, Münster